LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

28.04.2022
Drucksache 8/1064

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)

Hinterlegungsstellen

Kleine Anfrage - **KA 8/574**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 28.04.2022)

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)

Hinterlegungsstellen

Kleine Anfrage - **KA 8/574**

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

1. Bitte stellen Sie die Arbeit der Hinterlegungsstellen sowie die rechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen und Zuständigkeiten ausführlich dar.

Die Aufgaben der Hinterlegungsstelle sind in dem Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – HintG LSA – vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150) geregelt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich im HintG LSA lediglich die Regelungen zum formellen Hinterlegungsrecht befinden.

Nachdem das **formelle Hinterlegungsrecht** bis zum 30. November 2009 in der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 geregelt war, wurde es mit dem InKrafttreten des HintG LSA am 1. Dezember 2010 in Landesrecht überführt, da die Hinterlegungsordnung mit dem Zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) als Bundesrecht aufgehoben wurde.

Da sich das HintG LSA im Wesentlichen an der zur Hinterlegungsordnung geltenden Rechtslage orientiert, kann auf die hierzu ergangene Literatur verwiesen werden:

Bülow/Schmidt, Hinterlegungsordnung, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck
Coenen, Hinweise zum Hinterlegungswesen, Carl Heymanns Verlag.

Die Hinterlegungsstellen haben Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten zur Hinterlegung anzunehmen (§ 6 HintG LSA). Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmeanordnung). Die Verfügung ergeht nach § 7 HintG LSA auf Antrag des Hinterlegers, wenn er Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn er nachweist, dass er durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt wurde, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

Auch die weiteren Aufgaben der Hinterlegungsstellen sind im HintG LSA geregelt, z.B. das weitere Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung (§§ 9, 10 HintG), die Benachrichtigung des Gläubigers, für den hinterlegt ist (§ 15 HintG LSA), die Benachrichtigung anderer Gerichte und Behörden (§§ 17 ff. HintG LSA) sowie das Verfahren bei der Herausgabe (§§ 21 ff. HintG LSA).

Die AV des MJ vom 02.11.2010 (JMBl. LSA S. 231), geändert durch AV des MJ vom 12.04.2016 (JMBl. LSA S. 73), über die Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthält weitere Duchführungsbestimmungen für die Hinterlegungsstellen.

Das HintG LSA enthält jedoch keine Regelungen zum **materiellen Hinterlegungsrecht**, z.B. in welchen Fällen hinterlegt werden muss oder hinterlegt werden kann oder welche Rechtswirkungen sich an die Hinterlegung anknüpfen. Entsprechende Regelungen finden sich in zahlreichen anderen Gesetzen. Hierzu wird auf die Erläuterungen bei Bülow/Schmidt, Hinterlegungsordnung, 4. Auflage, § 1 Rn. 3 ff. verwiesen. Eine Ausnahme betrifft das Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe, zu dem sich Regelungen in den §§ 28 ff. HintG LSA finden.

2. Welche Hinterlegungsstellen gibt es im Land Sachsen-Anhalt, welchen Amtsgerichten sind diese zugeordnet und bestehen räumliche Zuständigkeiten über die Zuständigkeitsgebiete der einzelnen Amtsgerichte hinaus?

Hinterlegungsstellen sind gemäß § 1 Absatz 1 HintG LSA bei dem Amtsgericht einzurichten. Eine Hinterlegungsstelle ist bei jedem Amtsgericht in Sachsen-Anhalt eingerichtet. Eine Zuständigkeit besteht nur für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk.

Dabei ist zu beachten, dass das HintG LSA keine Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen trifft. Sofern nach dem materiellen Recht keine ausdrückliche Zuständigkeit besteht, kann sich der Hinterleger an eine Hinterlegungsstelle seinen Wahl richten (Bülow/Schmidt, Hinterlegungsordnung, 4. Aufl., § 1 Rn. 7).

3. Wie war die personelle Ausstattung der einzelnen Hinterlegungsstellen in den Jahren 2019, 2020 und 2021? Bitte genau aufschlüsseln.

Hinterlegungsstelle	2019		2020		2021	
	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst
Amtsgericht Aschersleben	0,15	0,05	0,15	0,05	0,15	0,05
Amtsgericht Bernburg*	0,12		0,10		0,10	
Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen	0,03	0,05	0,07	0,08	0,04	0,06
Amtsgericht Burg	0,01	0,02	0,01	0,02	0,01	0,02
Amtsgericht Dessau-Roßlau	0,25	0,15	0,25	0,15	0,25	0,15
Amtsgericht Eisleben	0,20	0,10	0,20	0,10	0,20	0,10
Amtsgericht Gardelegen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Amtsgericht Halberstadt	0,10	0,15	0,10	0,15	0,15	0,15
Amtsgericht Haldensleben	0,06	0,10	0,06	0,10	0,06	0,10
Amtsgericht Halle (Saale)	0,20	0,25	0,20	0,25	0,20	0,25
Amtsgericht Köthen	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Amtsgericht Magdeburg	0,13	0,21	0,37 (1. Halbjahr) 0,31 (2. Halbjahr)	0,32	0,30	0,30
Amtsgericht Merseburg	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
Amtsgericht Naumburg	0,05	0,14	0,05	0,10	0,05	0,19
Amtsgericht Oschersleben	0,06	0,08	0,07	0,09	0,14	0,17
Amtsgericht Quedlinburg*	0,08		0,08		0,08	

Amtsgericht Salzwedel	k.A.	0,06	k.A.	0,03	k.A.	0,03
Amtsgericht Sangerhausen	0,05	0,10	0,05	0,10	0,05	0,10
Amtsgericht Schönebeck	k.A.	0,08	k.A.	0,06	k.A.	0,06
Amtsgericht Stendal	k.A.	0,30	k.A.	0,30	k.A.	0,30
Amtsgericht Weißenfels	0,02	0,04	0,02	0,04	0,02	0,04
Amtsgericht Wernigerode*	0,11		0,11		0,21	
Amtsgericht Wittenberg	k.A.	0,06	k.A.	0,07	k.A.	0,07
Amtsgericht Zeitz	0,05	0,05	0,05	0,03	0,05	0,03
Amtsgericht Zerbst	0,03	0,04	0,03	0,04	0,03	0,04

* Eine separate Aufteilung nach mittleren und gehobenen Dienst ist nicht möglich.

4. Welche Hinterlegschaften in welcher Höhe liegen aus welchen Gründen bei den einzelnen Hinterlegungsstellen? Bitte die Entwicklung für die Jahre 2019, 2020 und 2021 darstellen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf den Bestand der Hinterlegungen jeweils am Jahresende bezieht.

Bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt als nach § 1 Abs. 1 HintG LSA zuständige Hinterlegungskasse werden die Geld- und Werthinterlegungen verwaltet. Für die Jahre 2019, 2020, 2021 ergeben sich folgende Hinterlegungssachen:

Bestand zum:	Anzahl	Gesamtsumme
31.12.2019	17.998	89.616.010,42 €
31.12.2020	18.542	100.424.768,21 €
31.12.2021	19.390	110.995.130,54 €

Für die einzelnen Hinterlegungsstellen der Amtsgerichte ergeben sich folgende Bestandszahlen:

Hinterlegungsstelle	Bestand zum **31.12.2019**		Bestand zum **31.12.2020**		Bestand zum **31.12.2021**	
	Anzahl	Gesamtsumme (€)	Anzahl	Gesamtsumme (€)	Anzahl	Gesamtsumme (€)
Amtsgericht Aschersleben	735	3.154.779,47	750	3.318.589,70	747	3.626.842,19
Amtsgericht Bernburg	436	1.414.427,40	453	1.514.393,86	470	1.532.484,56
Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen	456	1.590.438,37	469	1.681.475,42	492	1.920.487,93
Amtsgericht Burg	858	4.253.330,02	893	4.407.939,21	929	5.076.718,77
Amtsgericht Dessau-Roßlau	837	2.086.636,05	802	2.243.966,30	819	3.571.730,70
Amtsgericht Eisleben	521	1.598.415,12	591	1.974.496,11	604	2.316.749,36
Amtsgericht Gardelegen	262	1.120.682,50	277	1.253.964,47	305	1.469.456,15
Amtsgericht Halberstadt	794	3.680.881,11	775	4.020.913,14	811	4.205.899,83
Amtsgericht Haldensleben	857	2.432.975,43	846	2.566.178,21	871	3.038.637,05
Amtsgericht Halle (Saale)	2.400	14.693.113,18	2.417	15.823.698,40	2.600	17.488.544,89
Amtsgericht Köthen	311	707.148,89	307	638.956,77	313	827.638,09
Amtsgericht Magdeburg	1.903	6.681.628,56	2.058	7.516.124,94	1.986	7.695.327,94
Amtsgericht Merseburg	463	14.626.774,51	474	15.424.799,49	500	16.339.060,38
Amtsgericht Naumburg	451	2.538.480,94	447	2.285.552,99	491	2.506.566,52
Amtsgericht Oschersleben	938	4.747.295,10	997	5.234.298,87	1.096	5.372.928,40
Amtsgericht Quedlinburg	860	3.256.041,23	871	3.322.777,18	913	3.790.449,24
Amtsgericht Salzwedel	286	1.076.646,51	291	1.147.207,47	299	1.396.765,49
Amtsgericht Sangerhausen	628	1.810.555,25	676	1.980.748,13	743	2.301.313,59

Amtsgericht Schönebeck	509	2.577.146,27	537	2.776.174,49	552	2.851.973,36
Amtsgericht Stendal	1.330	5.622.378,31	1.396	5.977.042,55	1.537	6.431.784,80
Amtsgericht Weißenfels	450	2.997.478,71	466	7.951.869,07	487	8.513.056,22
Amtsgericht Wernigerode	328	1.165.723,83	325	1.236.119,58	363	1.689.335,62
Amtsgericht Wittenberg	618	2.592.683,60	636	2.809.989,32	666	3.294.437,59
Amtsgericht Zerbst	398	2.373.171,89	404	2.505.366,39	415	2.581.788,51
Amtsgericht Zeitz	369	817.178,17	384	812.126,15	381	1.155.153,36

Bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt werden noch 7 Hinterlegungen verwahrt, die nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt wurden. Diese umfassen eine Hinterlegungssumme von 2.274,45 €, die in den vorstehenden Bestandszahlen enthalten ist.

5. Nach welcher Frist erlischt auf welcher Grundlage ein Anspruch auf Herausgabe der Hinterlegschaften?

§ 28 Abs. 1 HintG LSA bestimmt, dass der Anspruch des Hinterlegers auf Herausgabe mit dem Ablauf von 31 Jahren erlischt, wenn es sich um einen Fall der §§ 382, 1171 Abs. 3 BGB, § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder § 117 Abs. 2, §§ 120, 121, 124, 126 ZVG handelt und wenn zu diesem Zeitpunkt kein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

Der Fristbeginn ist in § 28 Abs. 2 HintG LSA geregelt.

Für die übrigen Fälle bestimmt § 29 Abs. 1 HintG LSA, dass der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung erlischt, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt. Zu beachten ist zudem § 30 HintG LSA.

Hat ein Beteiligter in den Fällen des § 29 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

Handelt es sich um eine Hinterlegung aufgrund der §§ 1667, 1814, 1818, 1908i und 1915 BGB, müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft (ohne Ergänzungspflegschaft) beendet ist (§ 29 Abs. 2 HintG LSA).

6. Wie lange werden Hinterlegschaften nach Verfall des Anspruches weiter aufbewahrt? Was geschieht mit diesen nicht beanspruchten Hinterlegschaften, insbesondere wenn es sich nicht um Geldmittel handelt? Bitte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 aufschlüsseln, wie oft Hinterlegschaften nicht beansprucht wurden bzw. der Anspruch verfallen ist. Dies bitte für die einzelnen Hinterlegungsstellen ausweisen und, soweit möglich, den Wert der jeweiligen Hinterlegschaften angeben.

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land (§ 31 HintG LSA).

Die Behandlung der Hinterlegungen, deren Ansruch auf Herausgabe erloschen ist, richtet sich nach Nummer 15 der Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AV des MJ vom 02.10.2010, JMBl. LSA S. 231, geändert durch AV vom 12.04.2016, JMBl. LSA S. 73).

Die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt als Hinterlegungskasse nach § 1 Abs. 1 HintG LSA übersendet den Hinterlegungsstellen jährlich Übersichten über die Hinterlegungen, bei denen seit der Hinterlegung 30 Jahre verstrichen sind. Die Hinterlegungsstellen nehmen anhand der übersandten Übersichten eine Prüfung vor, ob der Anspruch auf Herausgabe erloschen ist.

Wird festgstellt, dass der Anspruch auf Herausgabe erloschen ist, erteilt die Hinterlegungsstelle die Kassenanweisung zur Ausbuchung der verfallenen Hinterlegungen und zur Vereinnahmung des verfallenenen Betrages in den Landeshaushalt.

Aufgegliedert nach einzelnen Hinterlegungsstellen bei den Amtsgerichten wurden durch die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt folgende Hinterlegungen angezeigt, bei denen seit der Hinterlegung 30 Jahre verstrichen sind. Ist eine entsprechende Hinterlegung angezeigt, aber noch keine abschließende Prüfung durch die Hnterlegungsstelle erfolgt, wird der Hinterlegungsbetrag auch im folgenden Jahr angezeigt, bis eine abschließende Prüfung durch die Hinterlegungstelle erfolgt ist.

Vor dem Hintergrund der langen Fristen für das Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe der Hinterlegung wurden durch die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt bislang noch keine Hinterlegungen angezeigt, die nach der Hinterlegungsordnung oder dem HintG LSA hinterlegt worden sind. Voraussichtlich werden die ersten Anzeigen zum Ende des Haushaltsjahres 2022 erfolgen. Seit dem Haushaltsjahr 2010 erfolgen durch die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Anzeigen für Hinterlegungen, die nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt worden sind.

Aufgegliedert nach den einzelnen Hinterlegungsstellen erfolgten folgende Anzeigen durch die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt:

Hinterlegungsstelle	**2019**		**2020**		**2021**	
	Anzahl	Gesamtsumme (€)	Anzahl	Gesamtsumme (€)	Anzahl	Gesamtsumme (€)
Amtsgericht Aschersleben	9	16.924,25	3	1.857,68	-	-
Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen	2	2.298,11	7	6.470,97	4	3.330,74
Amtsgericht Bernburg	6	16.226,22	5	6.903,64	-	-
Amtsgericht Burg	47	97.117,68	72	157.049,08	72	157.049,08
Amtsgericht Dessau-Roßlau	17	43.267,94	9	9.961,63	1	1.040,01
Amtsgericht Eisleben	1	1.114,62	3	3.378,52	1	1.542,65

Amtsgericht Gardelegen	-	-	5	7.154,45	5	7.154,45
Amtsgericht Halberstadt	10	6.698,75	17	14.222,90	-	-
Amtsgericht Haldensleben	9	24.801,01	9	15.853,04	-	-
Amtsgericht Halle (Saale)	31	115.375,82	25	61.135,97	-	-
Amtsgericht Köthen	-	-	2	1.305,71	2	1.305,71
Amtsgericht Magdeburg	9	17.570,60	14	23.754,58	1	10.225,84
Amtsgericht Merseburg	8	24.036,59	2	1.407,85	-	-
Amtsgericht Naumburg	4	14.252,62	15	27.451,51	2	2.603,68
Amtsgericht Oschersleben	21	21.078,48	30	37.866,41	30	37.866,41
Amtsgericht Quedlinburg	9	18.445,04	10	43.988,94	-	-
Amtsgericht Salzwedel	-	-	-	-	-	-
Amtsgericht Sangerhausen	-	-	-	-	-	-
Amtsgericht Schönebeck	-	-	2	6.380,15	2	6.380,15
Amtsgericht Stendal	1	587,45	9	13.041,61	3	1.479,69
Amtsgericht Weißenfels	1	828,29	9	18.726,52	1	3.859,13
Amtsgericht Wernigerode	7	6.058,83	5	4.903,83	-	-
Amtsgericht Wittenberg	11	14.973,72	14	22.389,48	-	-
Amtsgericht Zeitz	-	-	-	-	-	-
Amtsgericht Zerbst	10	29.419,04	3	9.195,07	-	-

Eine Angabe über die tatsächlich in den Landeshaushalt vereinnahmten Hinterlegungen ist anhand der von der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt erstellten Übersichten mangels Differenzierung auf Haushaltsstellenebene nicht möglich.

Bei den Amtsgerichten erfolgt eine Buchung der verfallenen Hinterlegungen unter einem gesonderten Unterkonto. Auf dem Unterkonto sind neben den verfallenen Hinterlegungen jedoch auch die nach Nr. 10.2 der Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auszubuchenen Kleinbeträge zu buchen. Eine Differenzierung nach den einzelnen Einnahmen ist nicht möglich.

Auf dem Unterkonto, das im Haushaltsjahr 2019 eingerichtet wurde, sind folgende Beträge vereinnahmt worden:

Hinterlegungsstelle	**2019**	**2020**	**2021**
Amtsgericht Bernburg	16.226,22 €	8.519,62 €	0,00 €
Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen	3.123,32 €	4.104,61 €	0,00 €
Amtsgericht Dessau-Roßlau	42.693,06 €	5.602,14 €	7.613,55 €
Amtsgericht Eisleben	0,00 €	0,00 €	3.077,88 €
Amtsgericht Halberstadt	0,00 €	0,00 €	-38,86 €
Amtsgericht Haldensleben	30.923,54 €	20.821,56 €	1.920,72 €
Amtsgericht Halle (Saale)	99.495,45 €	97.359,01 €	11.856,31 €
Amtsgericht Magdeburg	18.852,92 €	8.473,97 €	75.256,08 €
Amtsgericht Merseburg	995,16 €	0,00 €	14.864,02 €
Amtsgericht Naumburg	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Amtsgericht Quedlinburg	0,00 €	22.133,73 €	48.727,13 €
Amtsgericht Sangerhausen	4.414,78 €	4.110,29 €	4.794,28 €
Amtsgericht Schönebeck	2.336,89 €	2.259,05 €	12.599,07 €
Amtsgericht Weißenfels	-24,55 €	0,00 €	0,00 €
Amtsgericht Wernigerode	7.191,59 €	10.531,92 €	0,00 €

Amtsgericht Wittenberg	0,00 €	25.816,75 €	3.646,50 €
Amtsgercht Zeitz	0,00 €	-385,69 €	-20,17 €
Amtsgericht Zerbst	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	**226.228,38 €**	**209.346,96**	**184.296,51 €**

Anmerkung: Negative Beträge ergeben sich aufgrund von Fehlbuchungen.

7. Welche Kosten entstehen den Berechtigten für die Hinterlegung?

Für die Tätigkeit der Hinterlegungsstellen werden Kosten nach dem Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (JKostG LSA) vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. S. 88, 91), erhoben. Die zu erhebenden Gebühren sind in der Anlage zu § 1 Abs. 2 JKostG LSA (dort Nummer 3) eingestellt.

Gebühren werden danach nur erhoben für die Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 11 Abs. 2 Satz 1 HintG LSA) sowie für die Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des HintG LSA und ferner für die Zurückweisung oder Zurücknahme einer Beschwerde.

Für die zu erhebenden Auslagen gilt § 5 JKostG LSA.

Soweit sich aus dem JKostG LSA keine abweichenden Regelungen ergeben, findet in Hinterlegungssachen darüber hinaus das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), Anwendung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 JKostG LSA).

Für die in Hinterlegungssachen zu erhebenden Kosten wird auf die Erläuterungen in Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl., Kapitel 11 „Kosten in Hinterlegungssachen“ verwiesen.